

Die Begründung:

„Nach § 268 StPO hat die Staatliche Handelsorganisation die Erstattung des zivilrechtlichen Schadens beantragt. Der entstandene Schaden wurde durch die Revisionsberichte der HO nachgewiesen und die Höhe des Schadens von insgesamt 11 896,21 DM von der Angeklagten auch nicht bestritten. Die Angeklagte war deshalb ebenfalls zu zivilrechtlichem Schadensersatz zu verurteilen.“

Das Wort „zivilrechtlich“ im Zusammenhang mit Schaden oder Schadensersatz — einen anderen Schaden gibt es nicht! — ist nur ein geringfügiger Schönheits-

fehler; im übrigen entspricht das Urteil in Formel und Begründung allen Anforderungen und ist ein sehr erfreulicher Beweis für die richtige Anwendung des neuen Verfahrens.

Seine weitere Entwicklung wird mit großer Aufmerksamkeit zu verfolgen sein. Es ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es, falls Richter und Staatsanwälte daran denken, dieses Verfahren in allen geeigneten Fällen gegenüber dem Verletzten, insbesondere den Rechtsträgern von Volkseigentum, anzuregen, sich als bedeutsames Mittel zum Schutze des Volkseigentums und zur Verbesserung der Prozeßökonomie erweisen wird.

Der Rücktritt vom Verträge im Allgemeinen Vertragssystem

i

Bei der Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems ist die Frage aufgetaucht, ob der Besteller bei nicht termingemäßer Lieferung trotz der Nichteinhaltung des Liefertermins noch verpflichtet ist, den Kaufgegenstand abzunehmen, oder ob er berechtigt ist, die An- und Abnahme zu verweigern.

Ich bin der Auffassung, daß eine Verpflichtung zur Abnahme trotz verspäteter Lieferung nicht anerkannt werden kann, wenn der Besteller kein Interesse mehr an der verspätet zur Verfügung gestellten Ware hat. Beispiele für ein mangelndes Interesse wird es in allen Branchen, vor allem aber bei Verträgen über Nahrungs- und Genußmittel geben. In solchen Fällen muß dem Besteller das Recht des vertraglichen Rücktritts zustehen, weil der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Diese Rechtsfolge ist in der Bedeutung der vertraglich vereinbarten Leistungszeit im Allgemeinen Vertragssystem begründet. Die Liefertermine sind für diese Verträge derart wesentlich, daß ihre Verletzung von der Verpflichtung zur Annahme der Leistung entbindet. Dieses Rücktrittsrecht ließe sich etwa mit dem Fixgeschäft des § 361 BGB vergleichen. Eine Fristsetzung zur Lieferung, die sogenannte Anmahnung, erscheint aber nicht mehr erforderlich, da der Liefertermin eine unbedingte rechtliche Verpflichtung darstellt, die auch ohne Anmahnung genauestens einzuhalten ist.

Dieses Ergebnis, zu dem man schon aus der Natur des Liefertermins heraus kommt, stimmt mit der Regelung in der 6. DurchfBest. zur VO über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter vom 26. Juni 1952 (GBl. S. 519) überein, deren § 2 Buchst. a Ziff. 3 besagt, daß der Lieferer Vertragsstrafe zu zahlen hat, „wenn die Vertragserfüllung infolge Verspätung für den Besteller ohne wirtschaftliches Interesse ist und dieser daher die Ware nicht annimmt“. Freilich gilt dies zunächst nur im Vertragssystem für Nahrungsgüter. Die 2. DurchfBest. zur VO über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen vom 18. August 1952 (GBl. S. 793) enthält dagegen die Bestimmung, daß Vertragsstrafe vom Lieferer zu zahlen ist, wenn er die Lieferung so spät vornimmt, daß die Erfüllung des Vertrages für den Besteller ohne wirtschaftliches Interesse ist, dieser daher den Vertragsgegenstand nicht abnimmt und der Vertrag nach § 7 Abs. 2 der VO über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen vom 6. Dezember 1951 aufgehoben wird. Hier ist also die Mitwirkung des zuständigen Fachministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich notwendig.

Trotzdem besteht aber m. E. kein Unterschied zwischen dem Vertragssystem für Nahrungsgüter und dem Allgemeinen Vertragssystem. Auch außerhalb des Vertragssystems für Nahrungsgüter sollte dem Besteller ganz allgemein das Recht zum Rücktritt vom Verträge zugewilligt werden, wenn der Lieferer nicht termingemäß liefert. Der Grund für diese Auffassung ist, daß bei diesem Rücktritt der zurücktretende Vertragspartner nicht die Aufhebung des Vertrages „im beiderseitigen Einverständnis“ der Vertragspartner fordert, sondern „einseitig“ vom Verträge zurücktreten will. § 7 der VO vom 6. Dezember 1951, der die unkontrollierte Aufhebung von Verträgen im gegenseitigen Interesse der Vertragspartner verhindern will,

fordert deswegen die Mitwirkung übergeordneter Dienststellen. In unserem Falle handelt es sich aber nicht darum, sondern um den Rücktritt des Bestellers, um die einseitige Lösung vom Verträge, weil der Lieferer vertragsuntreu geworden ist.

Man darf gespannt sein, wie das Staatliche Vertragsgericht einmal in dieser Frage entscheiden wird.

Dr. G. W e n g e r, Justitiar der DHZ-L, Halle (S)

II

Über die Frage, ob im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems die Auflösung des Vertrages durch einseitige Erklärung zulässig ist, eine Frage, die insbesondere für Vertragspartner aus den Gebieten der Leichtindustrie und der Nahrungs- und Genußmittelindustrie von Bedeutung ist, darüber hinaus aber jeden Vertragspartner innerhalb des Allgemeinen Vertragssystems interessieren muß, besteht meines Wissens noch keine einheitliche Auffassung. Da auch das Staatliche Vertragsgericht einen entsprechenden Streitfall bisher noch nicht entschieden hat, halte ich es für zweckmäßig und notwendig, eine Diskussion hierüber anzuregen.

Such nimmt zu dem Problem des Rücktritts bei den sogenannten relativen Fixgeschäften in seiner zusammenfassenden Betrachtung des Ergebnisses der ersten Theoretischen Konferenz über Fragen des Zivilrechts¹⁾ nur kurz Stellung. Er sagt:

„Entsprechend dem Sinn des § 9 Abs. 4 d des Mustervertrages muß dem Besteller bei Interessewegfall ein Rücktrittsrecht zustehen, ohne daß eine Vertragsstrafe zu zahlen ist. Interessewegfall setzt voraus, daß entweder nach Eintritt des Liefertermins die Planaufgabe wegfällt oder ihre Erfüllung in anderer Weise, durch Lieferung aus Reserven, Überplanbeständen usw., erreicht werden kann. Diese Regelung ist notwendig, damit die Möglichkeit besteht, weitere Auswirkungen der nicht rechtzeitigen Lieferung abzuwenden. Der Besteller ist zur unverzüglichen Benachrichtigung des Schuldners verpflichtet, falls er bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen die Ware nicht abnimmt.“

Da Such es für ausreichend hält, daß der Besteller lediglich zur „unverzüglichen Benachrichtigung des Schuldners“ verpflichtet ist, will er augenscheinlich bei dem Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auf die Mitwirkung des Vertragspartners und der den Partnern übergeordneten Organe verzichten.

Das Staatliche Vertragsgericht hat sich in seiner Spruchpraxis mit diesem Problem bisher noch nicht beschäftigt, es hat aber mehrfach zu der Frage der Änderung von Verträgen im Falle drohenden Lieferverzuges Stellung genommen und seine Auffassung hierzu eindeutig bekanntgegeben. Die VIII. Schiedskommission des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat in ihren Entscheidungen hierzu unter anderem festgestellt:

„Die Schiedskommission hält es für erforderlich, in diesem Zusammenhang mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, daß die nicht nur durch die Bestimmungen des Vertrages, sondern auch durch gesetzliche Vorschriften geregelte Vertrags-

1) „Staat und Recht“ 1952 Heft 1/2 S. 91.